

## Preisblatt

### Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

gültig ab 1. Januar 2020

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor und gilt für Letztverbraucher in Abhängigkeit vom Jahresstromverbrauch, bei Einspeisern auf Grundlage der installierten Leistung.		
Entgelt für Messstellenbetrieb	Preis in Euro je Messlokation und Jahr	
	netto	brutto <sup>1)</sup>
<b>Messstellen mit modernen Messeinrichtungen</b>	16,81	20,00
<b>Messstellen mit intelligenten Messsystemen<sup>2)</sup></b>		
<b>mit einem Jahresstromverbrauch</b>	netto	brutto <sup>1)</sup>
bis 2.000 kWh <sup>3)</sup>	19,33	23,00
> 2.000 bis 3.000 kWh <sup>3)</sup>	25,21	30,00
> 3.000 bis 4.000 kWh <sup>3)</sup>	33,61	40,00
> 4.000 bis 6.000 kWh <sup>3)</sup>	50,42	60,00
> 6.000 bis 10.000 kWh	84,03	100,00
> 10.000 bis 20.000 kWh	109,24	130,00
> 20.000 bis 50.000 kWh	142,86	170,00
> 50.000 bis 100.000 kWh	168,07	200,00
über 100.000 kWh	372,43	443,19
<b>mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung</b>	netto	brutto <sup>1)</sup>
nach § 14 Energiewirtschaftsgesetz	84,03	100,00
<b>von EEG-/KWKG-Anlagen mit einer installierten Leistung</b>	netto	brutto <sup>1)</sup>
> 1 bis 7 kW	50,42	60,00
> 7 bis 15 kW	84,03	100,00
> 15 bis 30 kW	109,24	130,00
> 30 bis 100 kW	168,07	200,00
über 100 kW	-	-
<b>Zusatzleistungen im Sinne von § 35 Abs. 2 MsbG<sup>4)</sup></b>	netto	brutto <sup>1)</sup>
zusätzliche Messwerte für mME (je Ablesung) <sup>5)</sup>	32,00	38,08
Wandlersatz für Niederspannung	39,63	47,16
Wandlersatz für Mittelspannung	253,21	301,32
Wandlersatz für Hochspannung	auf Anfrage	auf Anfrage
Schaltgerät/-funktion	14,56	17,33
<b>sonstige Dienstleistungen</b>	netto	brutto <sup>1)</sup>
Befundprüfung	siehe Preisblatt "Befundprüfung Stromzähler"	
Mahnung	2,50	2,50

<b>Kommentare</b>
1) Der genannte Preis beinhaltet die aktuell geltende Umsatzsteuer von 19%.
2) Voraussetzung für den Einbau ist die technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG.
3) Bei optionaler Ausstattung nur auf Initiative des grundzuständigen Messstellenbetreibers inetz gemäß § 31 Absatz 3 MsbG.
4) Es werden zukünftig voraussichtlich weitere Zusatzleistungen angeboten und rechtzeitig auf dem Preisblatt ergänzt.
5) Eine zusätzliche Bereitstellung von Messwerten kann zum Beispiel durch eine unterjährige Ablesung nach § 40 Absatz 3 EnWG erfolgen. Der Preis wird pro Vorgang berechnet.
Die Anpassung der vorgenannten Preisbestandteile, insbesondere aufgrund von Gesetzesänderungen und behördlichen Festlegungen, behält sich inetz ausdrücklich vor.